

12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — erteilten Zulassungen, Genehmigungen und Freigabebescheide sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung und Genehmigung gemäß den §§ 2 bis 5 vorzulegen.

(3) Verpackungen, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht entsprechen, die aber gemäß der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — verwendet werden durften, können noch bis zum 31. Dezember 1995 für den Transport dieser Stoffe genutzt werden. Die Übergangsbestimmungen in den Verkehrsbestimmungen werden hiervon nicht berührt.

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1989

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. habil. Dr. h. c. S i t z l a c k
Staatssekretär

Anlage 1

zu den §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1
vorstehender Anordnung

Zur Zeit gelten insbesondere:

1. Transportordnung vom 30. Januar 1979 für gefährliche Güter (TOG) (TVA Nr. 153/20/79),
2. Ordnung vom 4. Juni 1987 über den Seetransport und Hafenumschlag gefährlicher Güter (OSHG) (TVA Nr. 170/18/87),
3. Ordnung vom 13. Februar 1979 über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG) (TVA Nr. 190/18/85),
4. Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 — Anlage 5 — Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen (GBl. I Nr. 8 S. 69),
5. Besondere Bedingungen vom 1. Juli 1974 für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr — (SMGS) — (TVA Nr. 149a/24/74),
6. Bestimmungen vom 15. September 1986 für die Beförderung von Gütern in Wagen im internationalen direkten Eisenbahn-Fahrverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (IDEF-Bestimmungen) (TVA Nr. 181/20/86),
7. Ordnung vom 1. Mai 1985 über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) — Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (TVA Nr. 60/6/85),
8. Anlagen A und B vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (TVA Nr. 111/10/85).

Anlage 2

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Radioaktiver Stoff in besonderer Form:

Unter radioaktivem Stoff in besonderer Form versteht man entweder einen nichtausbreitungsfähigen festen radioaktiven Stoff oder eine dicht verschlossene Kapsel, die einen radioaktiven Stoff enthält, und der den Anforderungen an radioaktive Stoffe in besonderer Form entspricht.

2. Verpackung für radioaktive Stoffe:

Unter Verpackung versteht man die Gesamtheit aller für die vollständige Umschließung des radioaktiven Inhalts notwendigen Bauteile. Dazu können insbesondere eines oder mehrere Gefäße, saugfähiges Material, Abstandshalter, Strahlenabschirmungen, Vorrichtungen zum Befüllen, Entleeren, Belüften und zur Druckentlastung, Kühlvorrichtungen, Stoßdämpfer, Vorrichtungen zum Handhaben und für die Ladungssicherung, Wärmeschutzeinrichtungen und eingebaute Bedieneinrichtungen gehören. Die Verpackung kann eine Kiste, ein Faß oder ein ähnliches Behältnis oder auch ein Container, Tankcontainer oder ein Behälterfahrzeug sein.

3. Versandstück:

Verpackung mit radioaktivem Inhalt.

4. Versandstücke für radioaktive Stoffe hoher Aktivität:

Versandstück Typ B (U): Typ B-Verpackung mit radioaktiven Stoffen hoher Aktivität, die entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung ohne zusätzliche Maßnahmen transportiert werden darf.

Versandstück Typ B (M): Typ B-Verpackung mit radioaktiven Stoffen hoher Aktivität, bei der die Sicherheit während des Transportes durch besondere Maßnahmen und Vorkehrungen zu gewährleisten ist.

5. Spaltbare Stoffe

Uranium-233, Uranium-235, Plutonium-238, Plutonium-239, Plutonium-241 und jede Mischung dieser Radionuklide. Ausgenommen sind:

- a) spaltbare Stoffe in Mengen bis 15 g pro Versandstück, wobei die kleinste äußere Außenabmessung des Versandstückes mindestens 10 cm betragen muß, oder bei Transporten in loser Schüttung in Mengen bis 15 g pro Fahrzeug,
- b) unbestrahltes Natururanium und abgereichertes Uranium sowie Natururanium oder abgereichertes Uranium, das nur in thermischen Reaktoren bestrahlt worden ist,
- c) homogene wasserstoffhaltige Lösungen oder Mischungen, die folgenden Bedingungen entsprechen:

Parameter	Uranium-235	Jeder sonstige spaltbare Stoff (einschl. Mischungen)
H/X ^a mindestens	5 200	5 200
Höchste Konzentration des Spaltstoffnuklides in g/l	5	5
Höchste Menge des Spaltstoffnuklids je Versandstück ^b in g	800C)	500

a) Wobei H/X das Verhältnis zwischen der Anzahl der Wasserstoffatome und der Anzahl der Atome des spaltbaren Nuklids darstellt.

b) Wenn die Stoffe in loser Schüttung transportiert werden, gelten die Mengenbeschränkungen für das Transportmittel.

c) Mit einer Toleranz für Plutonium und Uranium-233 von höchstens 1 % der Masse an Uranium-235.